



EUROPA-FACHBUCHREIHE
für Berufe im Gesundheitswesen

Fachwissen Pflege

Rechtskunde Pflege

Handbuch für Pflege-
ausbildung und -praxis

4. Auflage

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL · Nourney, Vollmer GmbH & Co.KG
Düsseldorfberger Straße 23 · 42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr. 66367

Autorin, Autor:

Rechtsanwältin Monika Tönnies, Solingen
Prof. Dr. jur. Helmut Schellhorn, Kronberg

Verlagslektorat:

Tanja Löhr-Michels

4. Auflage 2023

Druck 5 4 3 2 1

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da sie bis auf die Korrektur von Druckfehlern identisch sind.

ISBN 978-3-8085-6379-3

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2023 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten
<http://www.europa-lehrmittel.de>

Umschlagfoto: © Fineas – Fotolia.com

Umschlag: tiff.any GmbH & Co. KG, 10999 Berlin

Satz und Gestaltung: tiff.any GmbH & Co. KG, 10999 Berlin

Druck: UAB BALTO print, 08217 Vilnius (LT)

Vorwort

Das vorliegende Lehrbuch **Rechtskunde Pflege** richtet sich in erster Linie an Auszubildende und Lehrende in Pflegeberufen in der generalistischen Ausbildung, es ist jedoch auch als Nachschlagewerk für Fort- und Weiterbildung geeignet. Grundsätzlich soll das Buch das Wissen um rechtssicheres Handeln in der Pflege erweitern, gemäß dem Rahmenlehrplan: Das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien reflektieren und begründen.

Neben Haftungsfragen bei Tätigkeiten aus dem pflegerischen und ärztlichen Aufgabenbereich, werden u. a. auch die Themen Arbeitsrecht und Sozialrecht behandelt.

In der **4. Auflage** wurden alle Inhalte gemäß der neuen Gesetzgebung aktualisiert und erweitert.

Praxisfälle aus dem Alltag machen das Gelernte anschaulich und helfen, im konkreten Fall kompetent zu handeln.

Die grafischen Elemente des Layouts geben klare Strukturen, eine gute Lesbarkeit und die Möglichkeit zur schnellen Orientierung:

Merke

Merke fasst wichtige Inhalte kurz zusammen.

Info

Info enthält interessante Fakten und Informationen, die über den Lehrplan hinausgehen; sie dienen der Vertiefung der Inhalte.

Praxisfall

Praxisfälle sind Fallbeispiele, anhand derer das Pflegewissen praktisch erarbeitet wird.

Aufgaben

Aufgaben ermöglichen die selbstständige Überprüfung des Wissensstands.

Literatur

Literatur am Ende eines Kapitels verweist auf weiterführende Schriftwerke zu dem jeweiligen Thema.

Gesetz

Gesetz gibt den originalen Wortlaut eines Artikels oder Paragraphen der Gesetzgebung wieder.

Innerhalb der Texte wird vorwiegend von der Pflegerin gesprochen. Die weibliche Form wurde bewusst gewählt, da der größte Teil der Auszubildenden weiblich ist. Wir bitten die männlichen Auszubildenden hierfür um Verständnis.

Wir wünschen den Auszubildenden und allen, die sich beruflich fortbilden wollen, viel Freude und Erfolg mit der Rechtskunde Pflege.

Kritische Hinweise, die der Weiterentwicklung des Buches dienen, nehmen wir dankbar entgegen: lektorat@europa-lehrmittel.de

Herbst 2023

Autorin, Autor und Verlag

Zur Autorin – zum Autor

Rechtsanwältin Monika Tönnies, Solingen

Monika Tönnies ist Rechtsanwältin und Dozentin mit den Schwerpunkten Medizinrecht, Sozialrecht, Heimrecht und Betreuungsrecht. Vor ihrer Arbeit als Juristin war die examinierte Krankenschwester über 15 Jahre in der Pflege tätig. Von ihr wurden die Kapitel 1–5 sowie 8 und 9 dieses Lehrbuchs erstellt.

Prof. Dr. Helmut Schellhorn, Kronberg im Taunus
Helmut Schellhorn ist Jurist mit dem Schwerpunkt Sozialrecht und Fachbuchautor im selben Bereich. Er lehrte von 1996 bis 2021 als Professor an der Frankfurt University of Applied Sciences in den dort angebotenen Pflegestudiengängen sowie im Masterstudiengang Psychosoziale Beratung und Recht. Im vorliegenden Werk wurden die Kapitel 6 und 7 von ihm erarbeitet.

Bildquellenverzeichnis

Adobe Systems Software Ireland Limited, Adobe

Stock, Dublin, Irland: 14/2 © stefan welz, 15/1 © Robert Kneschke, 22/1 © jamga-images, 29/1 © Alexander Raths, 33/1 © Herby (Herbert) Me, 36/1 © cozyta, 37/1 © Miriam Dorr, 53/2 © satori, 54/1 © stock-WERK, 58/1 © psdesign1, 63/1 © auremar, 64/1 © auremar, 66/1 © Gina Sanders, 67/1 © Lisa F. Young, 83/1 © mma23, 89/1 © Halfpoint, 90/1 © Robert Kneschke, 100/1 © Andrey Popov, 102/2 © bluedesign, 103/1 © Gina Sanders, 103/2 © stockpics, 105/1 © Barabas Attila, 108/1 © godfer, 110/1 © M. Schuppich, 110/2 © fabstyle, 114/1 © Anna Lurye, 115/1 © Gina Sanders, 119/1 © DOC RABE Media, 120/1 © Stefan Merkle, 121/1 © M. Schuppich, 123/1 © Alexander Raths, 124/1 © karakeng, 125/1 © Gina Sanders, 127/1 © Crazy Cloud, 128/1 © auremar, 129/1 © Photographee. eu, 130/1 © photographee.eu, 131/1 © Otto Durst, 132/1 © Tobif82, 134/1 © Alexander Raths, 137/1 © magele-picture, 138/1 © bilderstoekchen, 140/1 © fotohansel, 143/1 © Sir_Oliver, 144/1 © Monkey Business, 145/1 © Joachim Lechner, 147/1 © Marco2811, 148/1 © Sandor Kacso, 149/1 © rdnlz, 151/1 © fotohansel, 153/1 © Jenny Sturm, 154/1 © DOC RABE Media, 156/1 © Dragana Gordic, 157/1 © Tyler Olson, 158/1 © HSB-Cartoon,

159/1 © Peter Atkins, 162/1 © Kadmy, 163/1 © klickerminth, 166/1 © Gina Sanders, 167/1 © Svyatoslav Lypynskyy, 167/2 © hans12, 172/1 © Miriam Dorr, 173/1 © Alexander Raths, 176/1 © Florian Hiltmair, 177/1 © agelepicture, 178/1 © DOC RABE Media, 180/1 c Kzenon, 183/1 © agenturfotografarin, 185/1 © Jeanette Dietl, 186/1 © Photographee.eu, 186/2 © Photographee.eu, 188/1 © Daria Filiminova, 189/1 © Robert Hoetink, 191/1 © marcus_hofmann, 193/1 © Stockfotos-MG, 201/1 © Michail Petrov, 215/1 © Edler von Rabenstein, 216/1 © eccolo Kruper

Axel Springer Syndication GmbH ullstein bild, Berlin: 17/1 © ullstein bild – ThomasRosenthal, 117/1 © ullstein bild – Roger-Viollet

Bundesärztekammer, Berlin: 42; Textauszug aus den Grundsätzen der

Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin: S. 198

Bundesnotarkammer, Berlin: 76

Faust, Steffen, Berlin: 11/1, 21/1, 26/1, 27/1, 32/1, 33/2, 44/1, 95/1, 99/1, 106/2, 207/1, 212/1

MEV Verlag GmbH, Augsburg: 59/1, 98/1

Shutterstock.com, New York: 36/1 © racorn

Werner, Steinhagen: 45/1

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Zur Autorin – zum Autor	4
Bildquellenverzeichnis	4
Kapitel 1 Einführung in das Recht	11
1 Bedeutung der rechtlichen Normen in der Pflege Tätigkeit	11
1.1 Soziale Normen: Sitten und Gesetze	12
1.2 Entstehung der Gesetze in unserer Gesellschaft	13
1.2.1 Gesetzgebungsverfahren und Gesetzesumsetzung	13
1.2.2 Hierarchie der Normen	15
Kapitel 2 Die Grundrechte	17
1 Die Bedeutung der Grundrechte in der pflegerischen Arbeit	17
1.1 Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland	17
1.2 Die Grundrechte	17
1.3 Grundrechtsverwirkung gemäß Art. 18 GG	19
1.4 Einschränkung der Grundrechte gemäß Art. 19 GG	19
1.5 Einschlägige Grundrechte im Pflegeberuf	19
Art. 1 Abs. 1 GG Die Menschenwürde	19
Art. 2 GG Persönliche Freiheitsrechte	20
Art. 3 GG Gleichheit vor dem Gesetz	21
Art. 4 GG Glaubens- und Gewissensfreiheit	21
Art. 10 GG Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis	21
Art. 13 GG Unverletzlichkeit der Wohnung	22
Art. 14 GG Schutz des Eigentums und des Erbrechts	22
Kapitel 3 Haftungsrecht: Pflegefehler und ihre Folgen	23
1 Die rechtliche Verantwortung für das pflegerische Handeln	23
2 Die strafrechtliche Haftung	24
2.1 Strafrechtliche Normen	24
2.2 Begriffserläuterungen im Strafgesetzbuch (StGB)	26
2.3 Rechtfertigungsgründe als Schutz vor Bestrafung	28
2.3.1 Einwilligung durch die Pflegebedürftigen	28
2.3.2 Der rechtfertigende Notstand gemäß § 34 StGB	31
2.3.3 Notwehr/Nothilfe gemäß § 32 StGB	33
2.3.4 Gesetzliche Pflichten als Rechtfertigungsgrund	34
2.4 Straftatbestände in der pflegerischen Arbeit	35
2.4.1 Körperverletzung § 223 StGB	35
2.4.2 Fahrlässige Körperverletzung § 229 StGB	36
2.4.3 Aussetzung § 221 StGB	36
2.4.4 Totschlag § 212 StGB	37

2.4.5	Mord § 211 StGB	38
2.4.6	Tötung auf Verlangen § 216 StGB und geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung § 217 StGB a. F.	39
2.4.7	Erlaubte Sterbehilfe oder verbotene Tötung?	41
2.4.8	Nötigung § 240 StGB und Freiheitsberaubung § 239 StGB	44
2.4.9	Schweigepflichtverletzung § 203 StGB und Datenschutz.	47
2.4.10	Urkundenfälschung § 267 StGB	50
2.4.11	Straftaten im Umgang mit Arznei- und Betäubungsmitteln	50
2.5	Strafverfolgung und Bestrafung	52
2.5.1	Voraussetzung für eine Bestrafung: die Schuldfähigkeit	52
2.5.2	Ermittlungs- und Klageverfahren	53
2.5.3	Bestrafung und Berufsverbot	53
3	Die zivilrechtliche Haftung	54
3.1	Anspruchsgrundlagen der zivilrechtlichen Haftung	55
3.1.1	Krankenhausaufnahmevertrag, Wohn- und Betreuungsvertrag oder ambulanter Pflegevertrag	56
3.1.2	Grundsätze der Haftung für den Arbeitnehmer	57
3.1.3	Deliktische Haftung nach § 823 BGB	57
3.2	Fahrlässiges Handeln als Haftungsvoraussetzung	58
3.2.1	Sorgfaltpflichten in der Pflege	58
3.2.2	Sorgfaltsmaßstab	58
3.2.3	Obhuts- und Verkehrssicherungspflichten	59
3.2.4	Vorgehen bei Schutz- und Aufsichtsmaßnahmen	60
3.2.5	Organisationsverschulden	61
3.2.7	Delegation von ärztlichen Aufgaben	63
3.2.8	Dokumentationspflicht	66
3.3	Schadensersatzforderung durch den Geschädigten.	67
3.3.1	Materieller Schaden	67
3.3.2	Immaterieller Schaden: Schmerzensgeld	68
3.3.3	Durchsetzung des Schadensersatzanspruches	68
3.3.4	Beweislast	68
3.3.5	Beweislasterleichterungen	69
3.3.6	Zivilrechtliches Klageverfahren	69
3.3.7	Hilfen im Zivilprozess.	69
3.3.8	Regressansprüche der Kranken- und Pflegekassen	70
3.3.9	Gesamtschuldnerische Haftung	70
3.3.10	Berufshaftpflichtversicherung	71
3.4	Schadensersatzpflichten des Bewohners	71

Kapitel 4	Betreuungs- und Vormundschaftsrecht: Stellvertretung der volljährigen und minderjährigen Personen	73
1	Geschichtliche Entwicklung des Betreuungsrechts	73



2	Die Stellvertretung für eine volljährige Person unter Berücksichtigung vorsorgender Regelungen	74
2.1	Die Vorsorgevollmacht	75
2.2	Die Betreuungsverfügung	76
2.3	Die Patientenverfügung	77
3	Die rechtliche Betreuung	81
3.1	Voraussetzungen für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung nach § 1814 BGB	81
3.2	Verfahren zur Bestellung eines rechtlichen Betreuers	82
3.2.1	Reguläres Verfahren zur Bestellung des Betreuers	82
3.2.2	Eilverfahren: Betreuung im Wege der einstweiligen Anordnung	83
3.3	Die Person des rechtlichen Betreuers	87
3.3.1	Die Auswahl des rechtlichen Betreuers	87
3.3.2	Vergütungsregeln für den beruflichen Betreuer	88
4	Befugnisse des rechtlichen Betreuers oder des Bevollmächtigten	90
4.1	Aufgabenkreise in der rechtlichen Betreuung	90
4.1.1	Der Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge	90
4.1.2	Der Aufgabenkreis der Entscheidung über freiheitsentziehende unterbringungsähnliche Maßnahmen	92
4.1.3	Der Aufgabenkreis des Aufenthaltsbestimmungsrechts	93
4.1.4	Der Aufgabenkreis der Vermögenssorge	98
4.1.5	Der Aufgabenkreis der Post- und Fernmeldeangelegenheiten	99
4.2	Der Einwilligungsvorbehalt in der rechtlichen Betreuung	100
5	Allgemeine Ausführungen zur rechtlichen Betreuung	101
5.1	Kosten der rechtlichen Betreuung	101
5.2	Beschwerden in der rechtlichen Betreuung und der Betreuerwechsel	102
5.3	Das Ende der rechtlichen Betreuung	103
Kapitel 5	Heimrecht: Wohnen im Alter in einer Betreuungseinrichtung	106
1	Einführung in das Heimrecht	106
1.1	Die Heimgesetze der Bundesländer	106
1.2	Geltungsbereich des Heimrechts	107
2	Wichtige Inhalte der Heimgesetze	108
2.1	Wesentliche Pflichten des Betreibers eines Heims	108
2.2	Rechte und Pflichten der Bewohner	108
2.3	Überwachung der Heime	109
3	WBGV – Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz	109
3.1	Anwendungsbereich des WBGV	109
3.2	Wohn- und Betreuungsvertrag	110
3.2.1	Anpassungspflicht des Unternehmers	111
3.2.2	Inhalt des Wohn- und Betreuungsvertrags	111

3.2.3 Beendigung des Wohn- und Betreuungsvertrags 112

Kapitel 6 Sicherstellung der medizinisch-pflegerischen Versorgung

im Krankheits- und Pflegefall 115

1 Einführung in das Sozialrecht 115

1.1 Sozialgesetzbuch 115

1.2 Die fünf Zweige der Sozialversicherung 116

2 Gesetzliche Krankenversicherung 117

2.1 Einführung 117

2.1.1 Versicherter Personenkreis 117

2.1.2 Krankenkassen 117

2.1.3 Finanzierung 118

2.1.4 Unterschiede zur privaten Krankenversicherung 119

2.2 Übersicht über die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung 120

2.2.1 Leistungen zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten 120

2.2.2 Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft 120

2.2.3 Leistungen bei Krankheit 121

2.2.4 Sachleistungsprinzip 121

2.2.5 Wirtschaftlichkeitsgebot, Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses 122

2.2.6 Medizinischer Dienst 122

2.3 Krankenbehandlung 122

2.3.1 Ambulante Leistungen 123

2.3.2 Stationäre Leistungen 128

2.4 Nebenleistungen 131

2.5 Zuzahlungen und Befreiungsmöglichkeiten 132

3 Die soziale Pflegeversicherung 134

3.1 Einführung 134

3.1.1 Versicherter Personenkreis 135

3.1.2 Pflegekassen 135

3.1.3 Finanzierung 135

3.1.4 Private Pflegeversicherung 136

3.1.5 Förderung der freiwilligen privaten Zusatz-Pflegeversicherung 137

3.1.6 Pflegeberatung 137

3.2 Pflegebedürftigkeit und Pflegegrade 137

3.2.1 Gesetzliche Definition 137

3.2.2 Ursache der Pflegebedürftigkeit 138

3.2.3 Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten 138

3.2.4 Dauer des Hilfebedarfs 140

3.2.5 Ermittlung des Pflegegrades, Begutachtungsinstrument 140

3.2.6 Pflegebedürftigkeit bei Kindern 143

3.2.7 Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit 143

3.3 Leistungen 145

3.3.1 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen 145

3.3.2 Eingeschränkte Leistungen für Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 146

3.3.3 Leistungserbringung durch zugelassene Pflegeeinrichtungen 146

3.3.4 Leistungen bei häuslicher Pflege 147



3.3.5	Leistungen bei stationärer Pflege	155
3.3.6	Leistungen für Pflegepersonen	161
3.3.7	Arbeitsfreistellung für nahe Angehörige eines Pflegebedürftigen	162
Kapitel 7	Leistungen der Sozialhilfe	166
1	Allgemeines	166
2	Einsatz von Einkommen und Vermögen	167
3	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	168
3.1	Umfang der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	169
3.1.1	Regelsätze	169
3.1.2	Mehrbedarfszuschläge	169
3.1.3	Kosten für Unterkunft und Heizung	169
3.1.4	Bedarfe für Bildung und Teilhabe	170
3.1.5	Einmalige Leistungen	170
3.1.6	Übernahme von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung	170
3.2	Gegenüberstellung Bedarf/Einkommen	170
4	Leistungen der Sozialhilfe in „besonderen Lebenslagen“	171
4.1	Ermittlung der Einkommensgrenze und Einsatz des Einkommens	171
4.2	Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung	172
4.3	Hilfe zur Pflege	172
4.3.1	Begriff der Pflegebedürftigkeit, Pflegegrade	172
4.3.2	Hilfe zur Pflege im ambulanten Bereich	173
4.3.3	Hilfe zur Pflege im stationären Bereich	175
4.4	Übernahme von Bestattungskosten	177
5	Heranziehung Unterhaltspflichtiger durch die Sozialhilfeträger	177
Kapitel 8	Erbrecht	180
1	Einführung in das Erbrecht	180
2	Die gesetzliche Erbfolge	180
2.1	Das gesetzliche Erbrecht der Verwandten	180
2.2	Das gesetzliche Erbrecht der Ehegatten	181
2.3	Das Recht auf einen Pflichtteil	182
2.4	Der Staat als Erbe	183
2.5	Besonderheiten bei Erbfällen mit Auslandsbezug	184
3	Die gewillkürte Erbfolge	184
3.1	Das Errichten eines Testaments	184
3.2	Ordentliche und außerordentliche Testamente	185
3.2.1	Das eigenhändige Testament	185
3.2.2	Das öffentliche (notarielle) Testament	185
3.2.3	Arten von Nottestamenten: Drei-Zeugen-Testament und Bürgermeistertestament	186
3.2.4	Das gemeinschaftliche Testament	187
3.3	Inhalt des Testaments	187
3.4	Widerruf eines Testaments	188



4	Der Erbvertrag	189
5	Der Todesfall	189
5.1	Aufgaben der Pflegekraft im Todesfall	189
5.2	Bestattungspflicht und die Bestattungskosten	190
5.3	Annahme oder Ausschlagung des Erbes	190
5.4	Anfechtung der Annahme der Erbschaft	191
5.5	Nachlasssicherung und Nachlasspflegschaft	191
5.6	Beantragung des Erbscheins	192
5.7	Erbschaftsteuer	193
Kapitel 9	Arbeitsrecht	195
1	Einführung in das Individualarbeitsrecht	195
2	Rechtsquellen des Arbeitsrechts	195
3	Das Arbeitsverhältnis	196
4	Der Arbeitsvertrag	199
4.1	Die Offenbarungspflichten im Vorstellungsgespräch	199
4.2	Die Inhalte des Arbeitsvertrages	201
5	Die Haupt- und Nebenpflichten des Arbeitnehmers	201
5.1	Ausführungen zu den Pflichten	201
5.2	Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen durch den Arbeitnehmer	203
6	Die Haupt- und Nebenpflichten des Arbeitgebers	204
6.1	Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers	204
6.2	Beschäftigungspflicht und Fürsorgepflicht des Arbeitgebers	205
6.3	Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen durch den Arbeitgeber	206
7	Das Weisungsrecht des Arbeitgebers und die Gehorsamspflicht des Arbeitnehmers	206
7.1	Arbeitsverweigerungsrecht des Arbeitnehmers	206
7.2	Arbeitsort und Nebenbeschäftigung	208
7.3	Die Arbeitszeit	208
7.4	Urlaub und Freistellung	209
8	Beendigung des Arbeitsverhältnisses	210
8.1	Die Kündigung durch den Arbeitnehmer	210
8.2	Die Kündigung durch den Arbeitgeber	211
8.2.1	Kündigungsschutz des Arbeitnehmers	211
8.2.2	Nachvertragliche Pflichten des Arbeitgebers	214
9	Arbeitsgerichtsverfahren	215
	Sachwortverzeichnis	218

1 Einführung in das Recht

1 Bedeutung der rechtlichen Normen in der Pfl egetätigkeit

Das Zusammenleben von Menschen erfordert Regeln und Normen.

Das Recht ist eine allgemeinverbindliche, gesetzte, soziale Norm einer menschlichen Gemeinschaft.

Zielsetzung:

- Verhaltenssteuerung
- Konfliktvorbeugung
- Konfliktlösung
- Sicherung des sozialen Friedens und des Rechtsfriedens
- Gerechtigkeit herstellen bzw. bewahren

Zur Durchsetzung der Normen ist ein rechtlicher oder sozialer Zwang möglich. Die Missachtung dieser Normen kann mit Sanktionen belegt werden.



Konflikt im Zusammenleben

Praxisfall 1

Die Bewohnerin Frau A. ist durch die Folgen eines Schlaganfalls sehr unsicher beim Gehen. Sie soll sich daher nur noch mit einem Gehwagen fortbewegen. Aufgrund der fortgeschrittenen Demenzerkrankung kann Frau A. nicht mehr angemessen mit dem Hilfsmittel umgehen.

Inzwischen ist sie mehrfach gestürzt und musste stationär behandelt werden. Aufgrund der nächtlichen Unruhe wird die orientierungslose Frau A. im Krankenhaus täglich in den Nachtstunden mit einem Bauchgurt im Bett fixiert und ein unüberwindbarer Bettseitenschutz angebracht. Zurück in der Pflegeeinrichtung fordert Frau A.s Krankenkasse den Betreiber der Einrichtung auf, endlich sichernde Maßnahmen zu ergreifen, damit Frau A. keine weitere, kostenaufwendige Verletzung mehr erleidet.

Der Betreiber der Einrichtung weist die Pflegekräfte an, Frau A. rund um die Uhr mit Gurten zu fixieren.

Nach wenigen Tagen tritt bei der fixierten Frau A. eine Rötung am Gesäß auf. Es werden nun Dekubitusprophylaxen durchgeführt. Frau A. befreit

sich aus den Lagerungskissen und verweigert jegliche Flüssigkeits- und Nahrungsaufnahme.

Es entwickelt sich ein großflächiger Dekubitus im Steißbereich. Die Wunde der stark ausgetrockneten und unterernährten Frau A. muss im Krankenhaus operativ versorgt werden. Die Wunde infiziert sich. Frau A. verstirbt in der Klinik.

Da für den Tod möglicherweise die schlechte Pflege in der Einrichtung und andererseits Hygienefehler bei der Wundversorgung ursächlich sind, ermittelt der Staatsanwalt wegen fahrlässiger Tötung.

Die Tochter von Frau A. wirft dem Heim und dem Krankenhaus schwere Pflegefehler und Gesetzesverstöße vor. In dem vorliegenden Fall in der Pflegeeinrichtung sowie im Krankenhaus seien jegliche Standards und vor allem die Grundrechte der Frau A. missachtet worden. Schließlich hatte Frau A. beim Einzug in die Einrichtung und bei der Aufnahme in das Krankenhaus mit den jeweiligen Betreibern einen Vertrag geschlossen und darauf vertraut, vom Pflegepersonal ordnungsgemäß und gut versorgt zu werden.

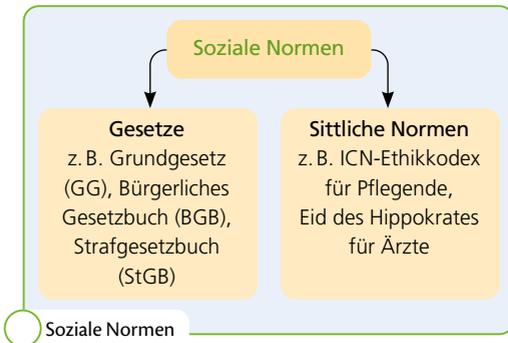
Die Pflegekräfte und die jeweiligen Betreiber der Pflegeeinrichtung sowie des Krankenhauses verstoßen im Praxisfall 1 gegen zahlreiche Normen. In den folgenden Kapiteln werden die einschlägigen strafrechtlichen und zivilrechtlichen Gesetze dargestellt.

Aufgabe

Welche Handlungen der Pflegekräfte sind im Praxisfall 1 möglicherweise gesetzeswidrig?

1.1 Soziale Normen: Sitten und Gesetze

Unterschieden werden:



- **Gesetze** wie das Grundgesetz (GG), das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) oder das Strafgesetzbuch (StGB) bestimmen, was richtig oder falsch ist. Es sind verbindliche Normen, die kodifiziert sind. Die Gesinnung des Einzelnen ist hierbei unerheblich. Sie basieren auf einem demokratischen Legitimationsverfahren.
- **Sittliche Normen** wie die Ethikregeln für die Krankenpflege oder für die Ärzte geben vor, was gut oder schlecht ist. Diese Regeln entsprechen dem Anstandsgefühl und dem Gewissen des einzelnen Menschen und basieren auf einer freiwilligen Übereinkunft der Gemeinschaft. Sie bilden die guten Sitten, die Anstandsregeln der Gesellschaft.

Im Gesetz sind die „guten Sitten“ an folgenden Stellen zu finden:

§ 138 BGB besagt, dass ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, nichtig ist. Demzu-

folge ist ein Vertrag rechtsunwirksam, wenn er gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt.

Beispiel

Sogenannte Knebelungsverträge, bei denen eine Zwangslage des Vertragspartners ausgenutzt wird, oder Wuchergeschäfte, bei denen ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht.

Dementsprechend ist eine Klausel im Heimvertrag unwirksam, wenn die Notlage des Heimbewohners „schamlos“ ausgenutzt wird und trotz Abwesenheit des Bewohners über einen längeren Zeitraum wegen einer stationären Behandlung das Entgelt in voller Höhe für die Leistungen der Pflege und Versorgung mit Nahrung vereinbart wird.

Gemäß § 228 StGB ist eine Körperverletzung trotz Einwilligung der verletzten Person rechtswidrig, wenn die Tat gegen die guten Sitten verstößt.

Beispiel

Die Organentnahme beim Lebenden gegen Geld oder medizinische, ausschließlich fremdnützige Experimente bei schutzbedürftigen, einwilligungsunfähigen Pflegebedürftigen, die keine therapeutische Zielsetzung haben.

Aufgaben

1. Was ist das „Recht“ und welchem Zweck dienen die zahlreichen rechtlichen Normen?
2. Wie lauten die Ethikregeln für die Pflegenden und für die Ärzte?
3. Recherchieren Sie den ICN-Ethikkodex für Pflegenden und den Eid des Hippokrates für Ärzte.
4. Welche konkreten ethischen Grundsätze sind für Sie in der täglichen Arbeit verpflichtend?
5. Lesen Sie § 228 StGB und nennen Sie zwei Beispiele für eine Körperverletzung, die gegen die guten Sitten verstößt. ➔

6. Unter welchen Voraussetzungen dürfen bei einem Verstorbenen Organe entnommen werden? In welchem Gesetz ist die Organentnahme geregelt?

1.2 Entstehung der Gesetze in unserer Gesellschaft

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat und Bundesstaat.

- **Rechtsstaat:** Die staatlichen Aufgaben sind auf drei Staatsgewalten verteilt: Legislative, Exekutive und Judikative. Diese sind an Recht und Gesetz gebunden. Die Freiheit der Bürger sowie die Grundrechte werden durch das Grundgesetz garantiert. Gemäß Art. 19 Abs. 4 GG kontrollieren unabhängige Gerichte die Staatsgewalt. Prozess- und Verfahrensrechte des Einzelnen gewährleisten deren Rechtsschutz.

•-Merke-

Legislative: gesetzgebende Staatsgewalt durch das Parlament

Exekutive: ausführende Staatsgewalt durch Regierungs- und Verwaltungsorgane

Judikative: rechtsprechende Staatsgewalt durch die Gerichte

- **Demokratischer Rechtsstaat:** Art. 20 Abs. 2 GG legt fest, dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht. Die Bürger wählen die Volksvertreter. Diese treffen Entscheidungen. Auf der kommunalen Ebene gibt es im Rahmen des Bürgerbeteiligens und der Bürgerentscheide Elemente der direkten Demokratie. Ausdruck der demokratischen Strukturen sind u. a. die Mitbestimmungsrechte im Arbeitsrecht und die Mitwirkungsrechte der Bewohner im Beirat.
- **Sozialer Rechtsstaat:** Nach Art. 20 Abs. 1 GG hat der Staat die Pflicht, soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherung zu garantieren. Dieses Ziel verfolgt er u. a. durch die Sozialgesetzgebung und die verschiedenen Sozialleistungen.

- **Bundesstaat:** Unser Staat ist aufgliedert in den Bund und einzelne Bundesländer. Diese sind zur Bundestreue verpflichtet. Hinsichtlich der Gesetzgebung regelt das Grundgesetz die Zuständigkeit des Bundes oder der Bundesländer. Bei Streitigkeiten entscheidet das Bundesverfassungsgericht. Demzufolge hatte das Bundesland Bayern prüfen lassen, ob der Bund ein bundeseinheitliches Altenpflegegesetz erlassen durfte. Das Bundesverfassungsgericht hat 2003 die Zuständigkeit des Bundes für verfassungsgemäß erachtet.

Hinsichtlich des Heimgesetzes wurde 2007 umgekehrt verfahren und die Zuständigkeit auf die Bundesländer übertragen. Demzufolge haben die einzelnen Bundesländer eigene Heimgesetze ausgearbeitet. Grundsätzlich geht das Bundesrecht vor Landesrecht.

1.2.1 Gesetzgebungsverfahren und Gesetzesumsetzung

Bei den Bundesgesetzen geht die Gesetzesinitiative von der Bundesregierung, dem Bundestag oder dem Bundesrat aus. Das Parlament bildet die **Legislative**, die gesetzgebende Staatsgewalt.

Der einzelne Bürger hat Mitwirkungsmöglichkeiten durch politische Betätigung in der Kommune, in den Parteien oder den Bürgergemeinschaften. Er kann den Parteienvertretern im Bundestag Gesetzesvorschläge unterbreiten. Die Pflegeverbände nehmen die Interessen der Pflegenden wahr und leisten im Gesetzgebungsverfahren Lobbyarbeit.

Gesetzgebungsverfahren:

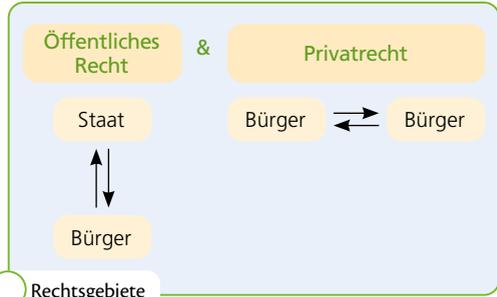
1. Einbringen von Gesetzesvorlagen in das Parlament, den Bundestag
2. Drei Lesungen im Parlament
3. Einbeziehung der Ländervertretung, des Bundesrates
4. Verkündung und Inkrafttreten der Gesetze gemäß Art. 82 GG

Die **Exekutive** setzt die Gesetze in die Tat um. Sie wird gebildet durch den Bundespräsidenten, die Bundes- und Länderregierungen sowie die öffentliche Verwaltung. Gemäß Art. 80 GG können in Ausführung zu den Gesetzen Rechtsverordnungen erlassen werden.

Beispiel

Die Stadtverwaltung erlässt den Baubescheid für den Bau einer neuen Pflegeeinrichtung.

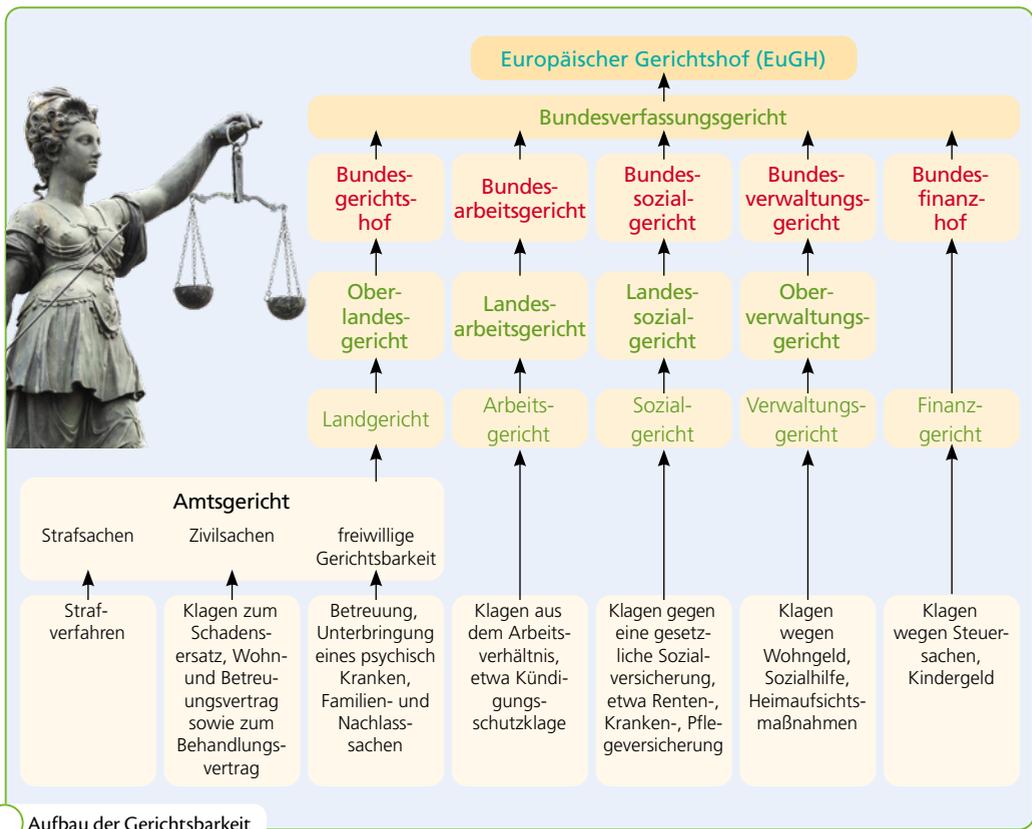
- Die kommunale Heimaufsicht ordnet nach einer Kontrolle der Einrichtung per Verwaltungsakt Auflagen zur Beseitigung der festgestellten Mängel bei der personellen Besetzung der Dienstschichten an.
- Die Landesregierung NRW erlässt zum neuen Wohn- und Teilhabegesetz für Betreuungseinrichtungen (ehemals Heimgesetz) Rechtsverordnungen zur Bewohnermitwirkung und zu den Bauvorgaben für ein Heim.



Die Gesetze und die Rechtsverfahren sind verschiedenen Rechtsgebieten zugeordnet:

Die **Judikative** ist den Richtern anvertraut und wird durch die zuständigen Gerichte ausgeübt. Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Gemäß Art. 103 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 GG hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

Gemäß Art. 103 GG kann jemand nur bestraft werden, wenn ein Gesetz in einer genauen Regelung



Aufbau der Gerichtsbarkeit

die Handlung für strafbar erklärt (**Genauigkeitsgarantie**).

Taten können nicht rückwirkend unter Strafe gestellt und Strafen können nicht rückwirkend verschärft werden (**Rückwirkungsverbot**).

Niemand darf wegen derselben Tat ein zweites Mal bestraft werden.

1.2.2 Hierarchie der Normen

Die Rechtsquellen sind hierarchisch geordnet.

Folgende kodifizierte Verhaltensregeln bilden **zwingendes Recht**.

- **Verfassung der BRD:** das Grundgesetz
- **Gesetze:** EU-Gesetze
Bundesgesetze
Landesgesetze
- **Rechtsverordnungen:** Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe, Verordnungen zum Heimgesetz bzw. Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) NRW etc.

Um **nachgiebiges Recht** handelt es sich bei

- **Satzungen:** Unfallverhütungsvorschriften, Satzungen der Kranken- und Pflegekassen etc.
- **Richtlinien:** Pflegebedürftigkeits-Richtlinien, Begutachtungs-Richtlinien etc.
- **Verwaltungsvorschriften**
- **Verträge:** Behandlungsvertrag, Wohn- und Betreuungsvertrag, ambulanter Pflegevertrag, Kaufvertrag, Arbeitsvertrag etc.
- **Expertenstandards, Leitlinien, Empfehlungen, Grundsätze und Stellungnahmen**

Durch die Gerichte werden in „ständiger Rechtsprechung“ Normen ausgelegt und Gesetzeslücken geschlossen. Aus dieser Interpretationshoheit des Richters entsteht das sogenannte „**Richterrecht**“.

Die **Richtlinien** sind von Institutionen veröffentlichte Regeln. Sie geben deklaratorisch den Erkenntnisstand der Wissenschaft wieder und sind nicht konstitutiv. Sie lassen dem Handelnden einen geringen Ermessensspielraum. Ihre Nichtbeachtung kann Sanktionen nach sich ziehen.

Von den Behördenleitungen werden den Sachbearbeitern Interpretationshilfen, sog. Verwaltungsvorschriften an die Hand gegeben.

Beide dienen der einheitlichen Anwendung und Auslegung der Gesetze und Rechtsverordnungen. Sie sind nur im Innenverhältnis bindend und begründen für den Bürger keinen Rechtsanspruch.

Der **Vertrag** kommt durch mindestens zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande und führt eine bindende Rechtsfolge für die Vertragspartner herbei. Der Bruch vertraglicher Vereinbarungen zieht Rechtsfolgen nach sich.

○-Beispiel

Der Wohn- und Betreuungsvertrag (ehemals Heimvertrag genannt) gemäß dem bundeseinheitlichen Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) verspricht Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen eine Unterkunft mit Verpflegung in einer Pflege- oder Behinderteneinrichtung und für den Heimträger als Gegenleistung das Heimgeld. Zahlt der Heimbewohner nicht seine Heimkosten, kann der Vertrag gekündigt werden.



Im medizinisch-pflegerischen Tätigkeitsbereich werden den Pflegenden und den Ärzten für ihre Berufsausübung außerdem sogenannte **Expertenstandards, Leitlinien, Empfehlungen, Grundsätze und Stellungnahmen** an die Hand gegeben.

Diese die Qualität sichernden Maßstäbe stammen von Experten aus der Medizin- und Pflegewissenschaft, aus den Rechtswissenschaften, aus der Philosophie, der Ethik und der Theologie und geben den aktuellen Erkenntnisstand der Wissenschaft wieder.

Expertenstandards haben eine ähnliche Verbindlichkeit wie Richtlinien. Sie stellen normative Vorgaben zur Erfüllung der Qualitätsanforderungen dar und bieten in der Regel eine genaue Beschreibung eines Handlungsablaufes. Sie haben daher einen überwiegend technisch-imperativen Charakter.

Die **Leitlinien** stellen einen Anhaltspunkt für den medizinischen Standard im Einzelfall dar. Sie dienen im Haftungsfall bei der Aufklärung des medizinisch-pflegerischen Sachverhaltes als Orientierungshilfe.

Der Grad der Verbindlichkeit einer Leitlinie hängt von dem zugrunde liegenden Normbildungsprozess ab. Demzufolge kommt der sogenannten „evidenzbasierten Konsensus-Leitlinie“ (S3-Leitlinie), die von einer mehrköpfigen Expertenkommission im Konsens und auf wissenschaftlicher Grundlage nach systematischer Recherche erstellt worden ist, die größte Bedeutung zu. Dagegen besitzen die S1-Leitlinien lediglich einen informellen Charakter und sind oft nicht aktuell.

Leitlinien haben grundsätzlich keine konstitutive Wirkung. Sie stellen eine abstrakte Aussage über den medizinisch-pflegerischen Standard dar und können nicht ohne Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls auf ihn übertragen werden. Sie lassen somit der Pflegekraft einen Entscheidungsspielraum, sodass im begründeten Einzelfall von einer Leitlinie abgewichen werden kann, ohne dass dieses einen Behandlungs- oder Pflegefehler darstellt.

Der umfassenden Information und Aufklärung sowie der Urteilsbildung dienen die **Empfehlungen, Grundsätze und Stellungnahmen**, welche u. a. von Fachverbänden oder der Bundesärztekammer in den jeweiligen Fachzeitschriften veröffentlicht werden.

Beispiel

- Grundsätze der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung
- Handreichungen für Ärzte zum Umgang mit Patientenverfügungen
- Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) zum Vorgehen bei gehäuftem Auftreten von nosokomialen Infektionen



- Empfehlungen des Landesinstituts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst NRW in Münster zur Verhütung der Weiterverbreitung von MRSA in Alten- und Pflegeheimen
- Stellungnahme der Bundesärztekammer (BÄK) und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) zu den Möglichkeiten und Grenzen der Delegation ärztlicher Leistungen
- Stellungnahme der Zentralen Ethikkommission der Bundesärztekammer zur Zwangsbehandlung bei psychischen Erkrankungen

Ist der Pflegebedürftige wie im Praxisfall 1 zu Tode gekommen oder haben Patienten einen Gesundheitsschaden erlitten und wird der Pflegekraft bzw. dem Arzt ein fehlerhaftes Handeln vorgeworfen, dann wird die Einholung eines **Sachverständigen-gutachtens** erforderlich.

Der medizinische Sachverständige muss beurteilen, ob und welche Standards oder Leitlinien im Einzelfalle einschlägig sind, ob die Behandlung und Pflege deren Inhalten gerecht geworden ist, ob diese den Stand der medizinischen Wissenschaft zum Zeitpunkt der Behandlung wiedergeben und welche Umstände im konkreten Falle eine Abweichung veranlasst bzw. gerechtfertigt haben.

Das **Abweichen vom Standard** kann im Einzelfall geboten sein.

Merke

Ein grober Pflege- oder Behandlungsfehler liegt nur vor, wenn die Pflegekraft ohne rechtfertigenden Grund im konkreten Fall diesen Standard verlassen hat.

Aufgaben

1. Gegen welche Normen haben im Praxisfall 1 die Pflegekräfte und der Heimträger verstoßen? Stellen Sie die Normen hierarchisch geordnet dar.
2. Ist im Praxisfall ein Abweichen von den Expertenstandards gerechtfertigt?

2 Die Grundrechte

Die Grundrechte bilden wesentliche Rechte der Bürger gegenüber dem Staat. Sie sind in der Verfassung verankert und einklagbar. Für das Zusammenleben der Menschen sind sie von grundsätzlicher Bedeutung. Sie stellen Menschenrechte dar.

1 Die Bedeutung der Grundrechte in der pflegerischen Arbeit

Jede Person ist unabhängig von ihren geistigen Fähigkeiten und dem Gesundheitszustand ab der Geburt gemäß § 1 BGB Träger von Rechten und Pflichten.

Diese **Rechtsfähigkeit** beinhaltet, dass auch alte und verwirrte Menschen sich grundsätzlich auf den Schutz der Grundrechte bis zu ihrem Tode berufen können.



Die Pflegekräfte sind somit gehalten, die Grundrechte der zu Pflegenden zu achten. Sie dürfen nur mit einer besonderen Rechtfertigung in diese eingreifen.

Beispiel

- Die Fixierung der Frau A. im Praxisfall 1 mit einem Bauchgurt am Bett und am Stuhl sowie die Anbringung des unüberwindbaren Bettseitenschutzes zur Sturzvermeidung bedürfen einer besonderen Rechtfertigung, da in das Grundrecht „Freiheit“ Art. 2 GG eingegriffen wird.

1.1 Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23.05.1949 ist die Verfassung unseres Staates. Es enthält in 13 Abschnitten die rechtliche und politische Grundordnung der BRD. Der erste Abschnitt umfasst in Artikel 1 bis 19 die Grundrechte.

Art. 20 GG legt die Staatsform fest. Die BRD ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Die BRD ist eine repräsentative Demokratie. Die Gewaltenteilung ist ein Ausdruck der Rechtsstaatlichkeit. Demzufolge ist die Gesetzgebung (Legislative) an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt (Exekutive) und die Rechtsprechung (Judikative) sind an Recht und Gesetz gebunden.

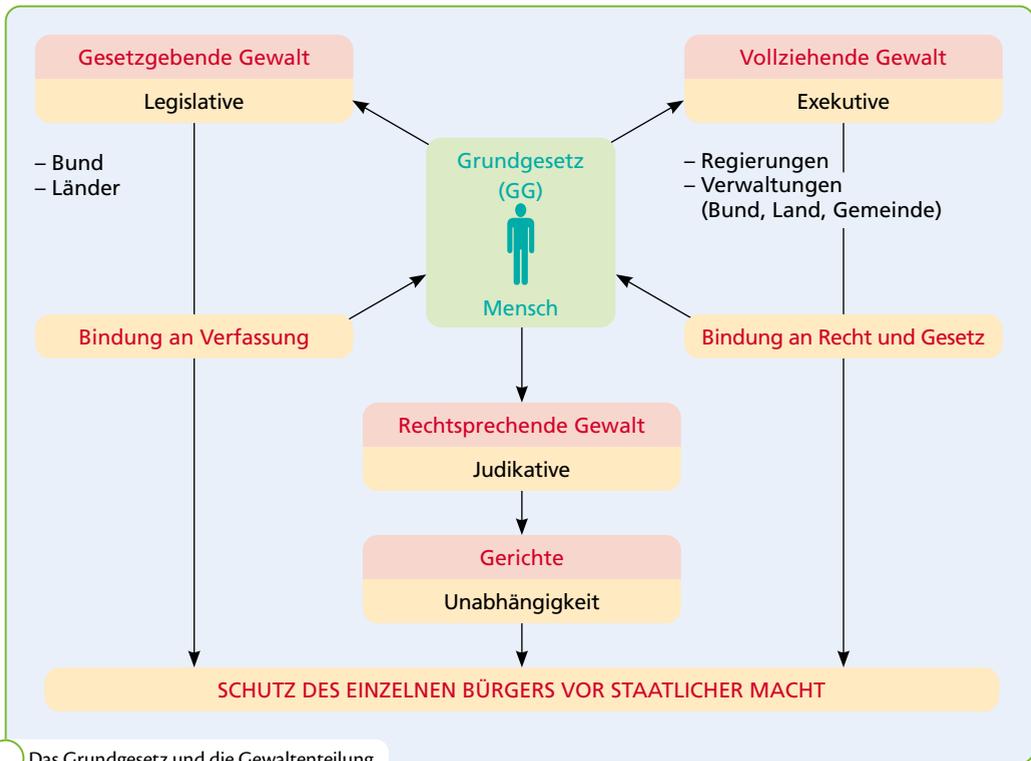
Die Artikel 70ff. GG regeln die Gesetzgebungsverfahren und die Zuständigkeiten zwischen dem Bund und den Bundesländern.

Gesetze, Urteile und das Verwaltungshandeln dürfen nicht gegen die Verfassung verstoßen.

Eine Verfassungsänderung ist nur möglich, wenn $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Deutschen Bundestages und Bundesrates zustimmen. Bestimmte Verfassungsgrundsätze dürfen nicht geändert werden.

1.2 Die Grundrechte

Die Grundrechte stellen Rechte des einzelnen Menschen gegen den Staat dar (subjektive Rechte). Soweit es sich bei den Grundrechten auch um Menschenrechte handelt, können sich auch Personen



Das Grundgesetz und die Gewaltenteilung

ohne deutsche Nationalität auf das betreffende Grundrecht berufen (sogenannte **Jedermann-Rechte**).

Manche Grundrechte gelten jedoch ausschließlich für Deutsche, sogenannte **Bürgerrechte**.

Die Grundrechte sind Teilhaberechte und keine Leistungsrechte.

Beispiel

- Art. 12 GG „Berufsfreiheit“ gibt dem einzelnen Menschen ein Recht auf gleichen Zugang zu den vorhandenen Ausbildungs- und Arbeitsplätzen. Es beinhaltet aber keinen einklagbaren Rechtsanspruch auf einen Arbeitsplatz. Demzufolge kann ein Arbeitsloser vom Staat keinen Arbeits- oder Ausbildungsplatz einfordern.
- Art. 2 Abs. 2 GG garantiert jedermann das Recht auf die körperliche Unversehrtheit. In dieses Grundrecht wurde bei Frau A. im



- Praxisfall 1 eingegriffen. Schadensersatzansprüche können jedoch nicht gegen den Staat eingeklagt werden, sondern die Erben der verstorbenen Frau A. müssen gegen die Schädiger (Heim- und Krankenhaussträger/Pflegekräfte) auf dem zivilrechtlichen Klagewege ihr Recht erstreiten.

Merke

Der Staat garantiert durch die Grundrechte dem einzelnen Menschen Folgendes:
einen persönlichen Freiheitsraum
Gleichbehandlung
Verfahrensrechte, z.B. Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte
bestimmte gesellschaftliche Institutionen, z. B. freie Presse

Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Wird in die Grundrechte eines Menschen eingegriffen, kann der Betroffene gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG in Verbindung mit § 90 BVerfGG beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe Verfassungsbeschwerde einlegen.

Voraussetzung für eine Verfassungsbeschwerde:

- Jedermann kann Verfassungsbeschwerde einlegen.
- Eine geschäftsunfähige Person wird durch den gesetzlichen Vertreter im Prozess vertreten.
- Der Beschwerdeführer muss eine Grundrechtsverletzung behaupten.
- Der in der Sache vorgeschriebene Rechtsweg muss erschöpft sein.
- Beschwerdegegenstand kann jeder Akt der öffentlichen Gewalt sein, beispielsweise ein Gesetz, ein Gerichtsurteil, ein Verwaltungsakt der Verwaltungsbehörde.

Beispiel

- Das Nachtarbeitsverbot für Frauen gemäß § 19 der alten Arbeitszeitordnung wurde vom BVerfG für verfassungswidrig erklärt und musste vom Gesetzgeber aufgehoben werden. Es lag ein nicht gerechtfertigter Eingriff in Art. 3 GG (Gleichheit vor dem Gesetz) vor.
- Für den Pflegeberuf hatte das Gesetz die Nachtarbeit ausnahmsweise erlaubt. Das Bundesverfassungsgericht hatte jedoch das Recht auf Nachtarbeit allen Frauen zugesprochen.

Aufgaben

1. Erläutern Sie die Voraussetzungen für eine Verfassungsbeschwerde und skizzieren Sie den Ablauf.
2. In welche Grundrechte der Frau A. wurde im Praxisfall 1 durch die Pflegekräfte eingegriffen?

1.3 Grundrechtsverwirkung gemäß Art. 18 GG

Werden die Meinungsfreiheit (Art. 5 GG), die Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), die Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG), das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG), das Eigentum (Art. 14 GG) oder das Asylrecht (Art. 16a GG) zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht, stellt das Bundesverfassungsgericht die Verwirkung der Grundrechte für diese Person fest.

1.4 Einschränkung der Grundrechte gemäß Art. 19 GG

Art. 19 Abs. 1 und 2 GG regelt den Eingriff in die Grundrechte, deren Wesensgehalt unantastbar ist.

Merke

Ein Grundrecht darf ausschließlich durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden.

Nach Art. 104 GG kann die Freiheit einer Person nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden.

Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich misshandelt werden.

1.5 Einschlägige Grundrechte im Pflegeberuf

In der Folge werden die für Ihre berufliche Tätigkeit einschlägigen Grundrechte dargestellt.

Sie sind Ausdruck der Werteordnung der menschlichen Gemeinschaft.

§ Gesetz

Art. 1 Abs. 1 GG Die Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Dieses Grundrecht steht an erster Stelle der Verfassung unseres Staates und bildet die Grundlage für das Leben in einer Gemeinschaft. Es ist Ausdruck unseres humanistischen Welt- und Menschenbildes, in dem der Mensch als ein freies Wesen mit einem freien Willen anerkannt ist.

Dieses Subjektsein des Menschen beinhaltet, dass er immer auch Selbstzweck ist und nicht Mittel zum Zweck sein darf.

Merke

Jeder Mensch hat zu jeder Zeit einen unverfügbaren Wert, sein Leben einen Sinn – auch wenn dieser mir rational nicht mehr zugänglich ist.

Diesen Eigenwert und die Eigenständigkeit, die Wesenheit, die Natur des Menschen schlechthin, gilt es in jeder Lebenslage zu achten.

Menschliche Würde beinhaltet daher die Gleichheit der Menschen, ihr freies Handeln als selbstverantwortliche Persönlichkeiten und ihre leibliche Kontingenz (Zufälligkeit, Unbestimmtheit) sowie ihre Integrität und Identität.

Praxisfall 2

Die Patientin Frau C. schreibt einen Brief an ihre Tochter. Sie bittet die Pflegefachfrau Frau D. vom ambulanten Pflegedienst, diesen in den Postkasten einzuwerfen. Die neugierige Pflegekraft öffnet und vernichtet ihn, da Frau C. sich darin über den Pflegedienst beschwert.

Bereits in der Vergangenheit hat Frau C. ihrer Tochter mitgeteilt, dass die Pflegekräfte sie gezwungen hätten, die Medikamente zu nehmen. Man habe ihr die Nase zugehalten und ihr die in Wasser aufgelösten bitteren Pillen eingefloßt. Eine Auszubildende habe derweil ihre Hände festgehalten.

Seit sie hilflos draußen umhergeirrt sei, hätten die Pflegekräfte ihr außerdem den Hausschlüssel weggenommen und würden zur Sicherheit die Wohnungstür abschließen, damit sie nicht unbeaufsichtigt das Haus verlassen kann.

Es können vier typische Bereiche für **Eingriffe in die Würde des Menschen** genannt werden:

- Eingriff in die rechtliche Gleichheit des Menschen, z.B. durch eine Diskriminierung aufgrund der Hautfarbe oder der Religion
- Eingriff in die menschliche Integrität und Identität, z.B. durch körperliche oder seelische Misshandlungen, durch Beleidigungen
- Eingriff durch staatliche Gewaltanwendung oder Zwangsmaßnahmen
- Eingriff durch mangelnde Sicherung individuellen und sozialen Lebens, insbesondere einer menschenwürdigen Existenz

§ Gesetz

Art. 2 GG Persönliche Freiheitsrechte

(1) Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Demgemäß endet die Freiheit des Einzelnen, wenn sie in die Freiheit des anderen eingreift. Greift beispielsweise der Heimbewohner seinen Mitbewohner tötlich an, wird er möglicherweise durch ein Sedativum ruhiggestellt.

Art. 2 GG ist die Grundlage der Freiheitsrechte und verpflichtet Sie in der Pflege Tätigkeit, die Autonomie des Pflegebedürftigen zu achten.

Pflegebedürftige bestimmen selbst, welche Pflege und medizinische Behandlung sie zulassen („informed consent“). Sie haben ein „Recht auf unvernünftige Entscheidungen“ und können daher ärztlich verordnete Behandlungen oder die Körperpflege verweigern.

Ist die Willensfreiheit durch eine Erkrankung oder Behinderung beeinträchtigt, entscheidet die vertretungsbefugte Person (rechtlicher Betreuer oder Bevollmächtigter) gemäß seinem mutmaßlichen Willen. Bei einwilligungsunfähigen Kindern entscheiden immer die sorgeberechtigten Personen, in der Regel die Eltern.